

in den Börsenverein hereinzuziehen, die bis jetzt abseits gestanden haben, weil sie sich an dem Eintrittsgeld von 30 M gestoßen haben. Also unter der Voraussetzung der Erhöhung des Jahresbeitrags von 24 auf 25 M würde ich gern zustimmen, daß das Eintrittsgeld auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Herr Paul Ritschmann:

Meine Herren, da über die anderen Paragraphen bisher noch nicht gesprochen worden ist und scheinbar nicht gesprochen werden soll, so möchte ich doch noch auf zwei Punkte aufmerksam machen.

Es handelt sich erstens um die Satzungsänderung. Der Paragraph 10 b und c ist von dem Ausschuss geändert worden. Die Lieferung des Börsenblatts an sich an ausgeschlossene Firmen ist nicht mehr untersagt, nur die Lieferung durch die Geschäftsstelle. Meine Herren, ich will davon absehen, daß es mir nicht gefällt, daß die ausgeschlossenen Firmen gewissermaßen auf den Bezug durch die Post hingewiesen werden. Ich möchte aber auf einen Widerspruch aufmerksam machen, da ich glaube, der Registerrichter wird das unter Umständen nicht genehmigen. Der § 4 Ziffer 6 der Satzungen führt als eines der Rechte der Mitglieder des Börsenvereins an: »Bezug des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel, mit der Verpflichtung, es Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstands, und ausgeschlossenen Mitgliedern gar nicht mitzuteilen.« Es kann nun mit der Annahme dieser Reform von einem Recht auf den Bezug nicht mehr gesprochen werden, es kann nur von einem Anspruch auf Erhalt die Rede sein, denn ein Recht auf Bezug würde ein Recht auf Nichtbezug involvieren, was ja in Zukunft ausgeschlossen sein soll.

Ferner kann eine ausgeschlossene Firma das Börsenblatt für 200 M beziehen, der Vorstand hat nicht das Recht und die Macht, das zu hindern, ermöglicht sogar diesen Bezug durch Übergabe des Blattes in den Postdebit. Da nun aber Satzungen für alle Mitglieder gleichmäßig bindend sein müssen, so könnte der Registerrichter hier mit Recht Einwendungen erheben. Ich möchte zur Erwägung geben, ob hier nicht eine Abänderung möglich ist, damit nicht unter Umständen die ganze Sache von dem Registerrichter zurückkommt mit der Begründung, daß sie nicht annehmbar sei.

Dann möchte ich noch auf eine Verschlechterung hinweisen, die vielleicht Ihnen allen entgangen ist. Im § 4 Absatz 2 der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes hieß es bisher:

»Die Mitglieder des Börsenvereins und die nach § 13 der Satzungen anerkannten Vereine erhalten ein Exemplar des Börsenblattes mit Beilagen für den Jahrespreis von zehn Mark.« . . . . .

Nach den neuen Bestimmungen fällt das weg, die Vereine erhalten kein Exemplar mehr für 10 M, sondern sollen 30 M bezahlen. Ich halte das für eine Ungerechtigkeit und bitte, sie auszumerken. Ich würde sogar beantragen zu § 8, daß den Vereinen ein Freieemplar zugebilligt werde. Heute müssen zur Entnahme einzelner Artikel für die Akten wohl in fast allen Fällen die Vorsitzenden ihr Exemplar zerschneiden, künftig, wenn wir die Zweiteilung einführen, das Blatt also mehr wie bisher aufbewahrt werden wird, würde das für den Vorsitzenden doppelt schmerzlich sein, da er sein eigenes Exemplar dadurch verliert. Ich möchte also vorschlagen, den § 4 in diesem Punkte zu ändern, und stelle formell den Antrag, § 8 folgendermaßen zu fassen:

»Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten je ein Freieemplar, ebenso auf ihren Antrag die Vorstände der buchhändlerischen Vereine, die in der Mehrzahl aus Mitgliedern des Börsenvereins bestehen; über anderweitige Gewährung von Freieemplaren entscheidet der Ausschuss.«

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

Es wird sich da nur um 50 bis 60 Exemplare handeln. Die Vorstände der Vereine, die jahraus jahrein für den Buchhandel arbeiten, haben wohl ein Recht zu beanspruchen, daß ihnen das Börsenblatt für ihr Archiv oder ihre Akten gratis geliefert werde.

Vorsitzender:

Ich wollte Herrn Ritschmann nicht unterbrechen, wir müssen aber, ehe wir über diesen Punkt verhandeln, noch abstimmen über die Erhöhung des Jahresbeitrags. (Abstimmung.)

Die Festsetzung des Jahresbeitrags auf 25 M wird einstimmig angenommen, ebenso die Herabsetzung des Eintrittsgelds auf 15 M.

Wir verhandeln jetzt über Punkt d) Ziffer 2, die vorgeschlagene Änderung der Satzungen des Börsenvereins betreffend. Dazu hat Herr Ritschmann schon gesprochen.

Herr Karl Siegismund:

Meine Herren, nach Rücksprache mit unserem Syndikus ist dieser nicht der Meinung, daß die Bedenken, die Herr Ritschmann zu dem § 4 Absatz 6 der Satzungen geäußert hat, zu beachten seien, er ist vielmehr der Überzeugung, daß der Registerrichter die Abänderungen der Satzungen ohne weiteres genehmigen wird. Auch ich bin nach reiflicher Überlegung der Sache zu der gleichen Überzeugung gekommen.

Was den Abänderungsantrag zu § 8 der Vorlage betrifft, so ist mir nicht bekannt, daß irgend ein anerkannter Verein von dem Bezug des Börsenblattes zum Preise von 10 M Gebrauch machte; die Herren Vorsitzenden werden ja hier sein, es wäre mir lieb, wenn sie mich berichtigen würden, falls ich mich in einem Irrtum befinde. Ist Ihnen bekannt, daß ein anerkannter Verein als solcher das Börsenblatt zu ermäßigtem Preise bezieht? Mir ist es in meiner Praxis noch nicht vorgekommen, und Ihr Schweigen gibt mir recht. Wenn das der Fall ist, ist die Bedürfnisfrage, die mit diesem Antrag des Herrn Ritschmann in den Vordergrund gestellt werden soll, einfach zu verneinen. Ich wüßte auch gar nicht, wie die anerkannten Vereine für ihre Bibliothek ein Börsenblatt gebrauchen könnten. Meine Herren, es soll ja mit der Reform der Versuch gemacht werden, den redaktionellen Teil etwas handlicher zu gestalten, und vor allen Dingen so zu gestalten, daß er aufbewahrt werden kann; er soll abtrennbar werden von dem Inseratenteil. Ich glaube, damit ist den Wünschen der Vereinsleitungen ohne weiteres entsprochen, und sollte es wirklich als notwendig sich herausstellen, daß einzelne Vereinsvorstände das eine oder das andere Börsenblatt einmal zum Zweck der Aufbewahrung eines Artikels wünschen, dann ist das nicht schlimm, dann stellen Sie einen entsprechenden Antrag an den Vorstand, der jedenfalls wohlwollend in Berücksichtigung gezogen wird. Im übrigen sieht ja in dem § 8 noch, daß über die Abgabe weiterer Freieemplare der Ausschuss zu entscheiden hat, er wird auch, wenn derartige Wünsche an den Börsenverein gestellt werden, ohne weiteres sich Ihnen wohlwollend gegenüberstellen. Ich bitte Sie deshalb, dem Abänderungsvorschlag des Herrn Ritschmann nicht zuzustimmen, schon deshalb nicht, damit wir morgen möglichst zu einer en bloc-Aannahme der ganzen Vorlage kommen.

Herr Eduard Faust:

Ich glaube, daß die meisten Vorsitzenden der einzelnen Kreisvereine von dieser Bestimmung, daß sie das Börsenblatt zu 10 M beziehen konnten, nichts gewußt haben; mir ist es wenigstens so gegangen, sonst würde ich vielleicht doch davon Gebrauch gemacht haben.

Herr Oscar Schmorl:

Ich wollte auch nur sagen, daß wir von dieser Bestimmung nichts gewußt haben; wir haben das Börsenblatt m. W. bislang immer zum vollen Preis bezogen.